

# Haltverbot im Kreisverkehr

Die Zahl der Kreisverkehre wächst stetig. Wer darin anhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Verwarnungsgeld geahndet wird. Der Autor stellt in diesem Beitrag die rechtlichen Grundlagen dar. *Von Bernd Huppertz*

Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Verkehrszeichen 215 unter Zeichen 205 angeordnet, ist innerhalb des Kreisverkehrs gemäß § 9a I Satz 3 StVO das Halten auf der Fahrbahn verboten. § 9a StVO gilt nur für Kreisverkehre, an deren Einmündungen die Kombination der VZ 205 und 215 nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 angebracht ist<sup>1)</sup>.

Nach der amtlichen Begründung<sup>2)</sup> soll damit die Leistungsfähigkeit und Rechtssicherheit insbesondere von kleinen Kreisverkehren verbessert werden. Nach der Definition des „Merckblattes für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen“<sup>3)</sup> sind darunter Kreisverkehrsplätze als plangleiche Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage mit Verbindung der einstreifigen Knotenpunktzu- und -ausfahrten

über eine einstreifige, entgegen dem Uhrzeigersinn befahrbare, ringförmige und bevorrechtigte Kreisfahrbahn zu verstehen. Dies gilt für Kreisverkehre mit Durchmesser von 26 bis 45 Metern.

Die Definition geht zwar nicht auf die Möglichkeit auch mehrstreifiger Kreisverkehrsanlagen ein, jedoch sind die in § 9a StVO getroffenen Regelungen auch auf diese großen Kreisverkehre anwendbar. Der Definition unterfallen jedoch nicht die Mini-Kreisverkehre. Das sind solche, deren Außendurchmesser 13 bis 26 Meter beträgt. Sie können durchaus mit VZ 205/215 beschildert sein, ihre Mittelinsel ist jedoch entgegen der VwV IV zu § 9a StVO baulich zumeist nicht abgegrenzt. Jedoch wird man allein aus straßenverkehrsrechtlicher

Sicht zu einer Anwendung der Regelungen aus § 9a StVO auch hier kommen müssen.

Innerhalb des Kreisverkehrs besteht nach § 9a Abs. 1 Satz 3 StVO auf der Fahrbahn ein absolutes Haltverbot<sup>4)</sup>. Es erstreckt sich dabei lediglich auf die Fahrbahn, nicht auch auf einen eventuell vorhandenen Seitenstreifen, der nicht Bestandteil der Fahrbahn ist<sup>5)</sup>. Verläuft entlang der Kreisfahrbahn ein Rad- und/oder Gehweg, so besteht auf diesen Wegen ebenfalls Haltverbot, jedoch nach § 12 Abs. 4 StVO<sup>6)</sup>.

Die Kreisinsel ist das funktional und gestalterisch wesentliche Element eines Kreisverkehrsplatzes und dient der Erkennbarkeit des Knotenpunktes sowie insbesondere der Umlenkung der gerade ausfahrenden Kfz. Da die Schleppekurven rechts abbie-

<sup>1)</sup> Hentschel, Straßenverkehrsrecht 37. Auflage, Rn 10 zu § 9 a StVO; Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 7. Auflage Rn 1 zu § 9 a StVO; Kullik, Der Kreisverkehr in: PVT 2001, 70, 71; Bouska Änderungen der StVO, NZV 2001, 27

<sup>2)</sup> VkB1 2001, 7

<sup>3)</sup> Herausgebern von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1998); vgl. auch das Allgemeine Rundschreiben des BMVBW, Az. StB 13/38.50.10/21 Be 97 vom 16.06.1998)

<sup>4)</sup> Hentschel, aaO Rn 13 zu § 9 a StVO; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO Rn 5 zu § 9 a StVO; Bouska/Leue StVO 20. Auflage, Rn 7 zu § 9a StVO

<sup>5)</sup> VwV zu § 2 IV Satz 4 StVO; Hentschel aaO Rn 25 zu § 2 StVO

<sup>6)</sup> Bouska/Leue, Rn 7 zu § 9a StVO

Projekte gegen Hunger

## Essen satt

Über 800 Millionen Menschen weltweit sind unterernährt. Gerade für Kinder hat das fatale Folgen: Ihr Wachstum ist gestört, ihre Lernfähigkeit ist beeinträchtigt und sie tragen eine Vielzahl gesundheitlicher Schäden davon. Erwachsene und Kinder, die mit aller Kraft ihr tägliches Überleben sichern müssen, können sich nicht um Schreiben und Rechnen oder Politik kümmern. Chronischer Hunger macht unfrei und beeinträchtigt das ganze Leben.

terre des hommes hilft nicht nur, den akuten Hunger zu stillen, sondern fördert Programme in armen Dörfern, die den Hunger auf Dauer bekämpfen. Bewässerungskanäle, Gewächshäuser oder Kleinkredite für den Kauf von Kühen bringen Milch, Gemüse und Getreide.

Informationen senden wir Ihnen gerne kostenlos zu. Schicken oder faxen Sie uns einfach diese Anzeige mit Ihrer Anschrift.



terre des hommes  
Hilfe für Kinder in Not  
Ruppenkampstraße 11a  
49 084 Osnabrück

Telefon 05 41/71 01-0  
Telefax 05 41/70 72 33  
eMail terre@t-online.de  
Internet www.tdh.de

Spendenkonto  
700 800 700  
Volksbank Osnabrück eG  
BLZ 265 900 25



Tatbestand	BKat	TBNR	Punkte	€uro
Halten innerhalb der Kreisfahrbahn	45.1	109154	1	10,-
Halten innerhalb der Kreisfahrbahn mit Behinderung	45.1.1	109155	1	15,-
Parken innerhalb der Kreisfahrbahn	45.2	109160	1	15,-
Parken innerhalb der Kreisfahrbahn mit Behinderung	45.2.1	109161	1	25,-

genger Schwerlastfahrzeuge in den Bereich des Kreisringes reichen, soll diese Fläche so weit möglich in einen inneren und äußeren Pflastering unterteilt werden. Dabei soll der äußere Ring durch raues Pflaster befestigt und der innere Ring durch ein Tiefbord (2-3 cm über Fahrbahnniveau) eingefasst werden<sup>7)</sup>. So darf nach der VwV IV zu § 9a StVO ein Kreisverkehr nur angeordnet werden, wenn die Mittelinsel von der Kreisfahrbahn baulich abgegrenzt ist. Dies gilt auch, wenn die Insel wegen des geringen Durchmessers des Kreisverkehrs von großen Fahrzeugen überfahren werden muss (§ 9a Abs. 2 Satz 2 StVO). Daher gilt auch auf der Mittelinsel das Haltverbot. Diese gehört nicht zur Fahrbahn; § 9a Abs. 2 Satz 1 StVO bestätigt dies und ist lediglich die Basis für die Ausnahme nach Satz 2<sup>8)</sup>. Dort haltende oder

parkende Fahrzeuge verstoßen somit gegen § 12 Abs. 4 StVO. Unzulässiges Halten auf der Kreisfahrbahn verstößt gegen § 9a Abs. 1 Satz 3 StVO, stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 9a StVO dar und ist mit Verwarnungsgeld bedroht. Fehlt an Kreisverkehrsplätzen die Ausschilderung mit VZ 205/215 oder steht nur das eine oder andere dort, gilt § 9a StVO nicht<sup>9)</sup>. Dort gelten stattdessen die allgemeinen Vorschriften auch hinsichtlich des ruhenden Verkehrs (§ 12 StVO). Wegen der dichten Folge der Einfahrten bei den Mini-Kreisverkehren und vorgeschriebenen Kreisfahrbahnbreite von 4,50 Metern dürfte sich ein Haltverbot aus § 12 I Nr. 1 StVO ergeben. ■

**DER AUTOR:** Bernd Huppertz,  
Polizeihauptkommissar, Polizeipräsidium Köln

<sup>7)</sup> Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

<sup>8)</sup> Bouska/Leule aaO Rn 8 zu § 9a StVO

<sup>9)</sup> Hentschel, aaO Rn 10 zu § 9 a StVO; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO Rn 1 zu § 9 a StVO; Kullik, PVT 2001, 70, 71; Bouska, NZV 2001, 27